

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012-StVAG wurde am 3. Juli 2012 vom Landtag Steiermark beschlossen und tritt am 1.11.2012 in Kraft. Aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigungen soll die Steiermärkische Veranstaltungsformularverordnung 2012-VFVO ebenfalls am 1.11.2012 in Kraft treten. Mit dieser Verordnung soll verbindlich festgelegt werden, welche Formulare für Anbringen nach dem StVAG zu verwenden sind. Dies soll sowohl für die Behörden als auch für die Veranstalterinnen/Veranstalter Erleichterungen bringen und dazu beitragen, dass das Veranstaltungswesen in der Steiermark einheitlich vollzogen wird.

2. Inhalt:

Die in den Anlagen zur Verordnung dargestellten Formulare sind für Anbringen aufgrund der Bestimmungen des StVAG zu verwenden. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Bestätigung der Registrierung gemäß § 26 Abs.5 StVAG schriftlich und in Form einer Plakette, deren Aussehen in der Verordnung beschrieben wird, zu erfolgen hat. Die Plakette, die in ausreichender Anzahl auf allen registrierten Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen aufzubringen ist und die Registrierung bestätigt, enthält als wesentlichsten Bestandteil die Registernummer. Damit soll sichergestellt werden, dass für Veranstaltungen, die dem Anwendungsbereich des StVAG unterliegen, nur registrierte und damit wiederkehrend überprüfte Veranstaltungseinrichtungen bzw. Veranstaltungsbetriebseinrichtungen verwendet werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für das Aufbringen der Registernummer auf die Plakette ist eine Perforiermaschine erforderlich. Die computergesteuerte Version der Perforiermaschine kostet € 15.000,-- excl.MwSt, die handbetriebene Perforiermaschine kostet € 4000,-- excl. MwSt. Die Plaketten in einer Anzahl von 10.000 Stück kosten € 2100,-- excl.MwSt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 wurde am 3. Juli 2012 vom Landtag Steiermark beschlossen und tritt am 1.11.2012 in Kraft. Aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigungen soll die Veranstaltungsformularverordnung 2012-VFVO ebenfalls am 1.11.2012 in Kraft treten. Mit dieser Verordnung soll verbindlich festgelegt werden, welche Formulare für Anbringen nach dem StVAG zu verwenden sind. Dies soll sowohl für die Behörden als auch für die Veranstalterinnen/Veranstalter Erleichterungen bringen und dazu beitragen, dass das Veranstaltungswesen in der Steiermark einheitlich vollzogen wird.

2. Inhalt:

Die in den Anlagen zur Verordnung dargestellten Formulare sind für Anbringen aufgrund der Bestimmungen des StVAG zu verwenden. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Bestätigung der Registrierung gemäß § 26 Abs.5 StVAG schriftlich und in Form einer Plakette, deren Aussehen in der Verordnung beschrieben wird, zu erfolgen hat. Die Plakette, die in ausreichender Anzahl auf allen registrierten Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen aufzubringen ist und die Registrierung bestätigt, enthält als wesentlichsten Bestandteil die Registernummer. Damit soll sichergestellt werden, dass für Veranstaltungen, die dem Anwendungsbereich des StVAG unterliegen, nur registrierte und damit wiederkehrend überprüfte Veranstaltungseinrichtungen bzw. Veranstaltungsbetriebseinrichtungen verwendet werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für das Aufbringen der Registernummer auf die Plakette ist eine Perforiermaschine erforderlich. Die computergesteuerte Version der Perforiermaschine kostet € 15.000,-- excl.MwSt, die handbetriebene Perforiermaschine kostet € 4000,-- excl. MwSt. Die Plaketten in einer Anzahl von 10.000 Stück kosten € 2100,-- excl.MwSt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 werden die Formulare, die für Anbringen nach den Bestimmungen des StVAG verwendet werden sollen und den Anlagen entsprechen müssen, festgelegt. Die Formulare sollen für Behörden und Veranstalterinnen/Veranstalter Erleichterungen bringen und zur einheitlichen Vollziehung des Veranstaltungswesens in der Steiermark beitragen. Die Formulare sind von den Veranstalterinnen/Veranstaltern bzw. Antragstellerinnen/Antragstellern vollständig auszufüllen und unter Anschluss der erforderlichen Beilagen, die sich ebenfalls aus den Formularen ergeben, bei der zuständigen Behörde einzubringen.

Zu § 2:

In § 2 wird festgelegt, dass neben der schriftlichen Registrierungsbestätigung auch eine Bestätigung der Registrierung in Form einer Plakette erfolgen soll. Die Anzahl der notwendigen Plaketten soll sich aus dem Überprüfungsergebnis, das als Beilage zur Registrierung vorgesehen ist, ergeben. Das ordnungsgemäße Aufbringen der Plakette obliegt einer Prüfstelle gemäß § 20 Abs.6 StVAG und ist der Behörde zu bestätigen.

Zu § 3:

Die VFVO soll gleichzeitig mit dem StVAG in Kraft treten.